

Einwohnergemeinde

Merkblatt über die Vorkehrungen bei Todesfällen

vom 17. März 2008

Stand 31.07.2024

Merkblatt über die Vorkehrungen bei Todesfällen in der Gemeinde Sarnen

Bei einem Todesfall sind verschiedene Vorkehrungen zu treffen und Stellen zu benachrichtigen.

Ärztlicher Dienst

Todesfall zuhause

Verständigen Sie zuerst den Hausarzt. Dieser stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus.

Ist der Hausarzt nicht erreichbar, melden Sie sich beim ärztlichen Notfalldienst.

Ärztlicher Notfalldienst Telefon-Nr. 041 660 33 77

Todesfall im Kantonsspital Obwalden

Ein Arzt des Spitals stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus. Diese wird zusammen mit einem Meldeformular von der Spitalverwaltung an das Zivilstandsamt Obwalden weitergeleitet.

Todesfall in der Seniorenresidenz Am Schärme

Ein Arzt stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus. Diese wird zusammen mit einem Meldeformular von der Residenzverwaltung an das Zivilstandsamt Obwalden weitergeleitet.

Aussergewöhnliche Todesfälle

Bei jedem aussergewöhnlichen Ereignis mit Todesfolge ist die Polizei zu benachrichtigen. Die Polizei verständigt den Kantonsarzt.

Zivilstandsamt

Jeder Todesfall muss entweder durch die Angehörigen, bei Tod im Spital oder Heim durch deren Verwaltung dem Zivilstandsamt gemeldet werden. Wird der Tod durch die Angehörigen gemeldet, sind folgende Unterlagen erforderlich: ärztliche Todesbescheinigung, Familienbüchlein (falls vorhanden), Pass- oder Identitätskarte der anmeldenden Person. Das Zivilstandsamt stellt auf Wunsch einen kostenpflichtigen amtlichen Todesschein aus.

Zivilstandsamt Obwalden Telefon-Nr. 041 666 35 00 Brünigstrasse 180a, 6060 Sarnen E-Mail: zivilstandsamt@sarnen.ch

Bestattungsdienste

Bitte klären Sie ab, ob für die verstorbene Person eine Urnenbeisetzung oder eine Erdbestattung gewünscht wird. Der Termin für die Einäscherung der verstorbenen Person im Krematorium Luzern wird durch den Bestattungsdienst vor der Festsetzung des Trauergottesdienstes vereinbart. Der Bestattungsdienst übernimmt die Überführung des Leichnams in die Aufbahrungshalle auf dem Friedhof oder ins Krematorium.

Zumstein Bestattungsdienste AG Telefon-Nr. 041 660 14 18 Museumstrasse 2, 6060 Sarnen E-Mail: info@zumstein-ag.ch

Röthlin Bestattungen GmbH Telefon-Nr. 041 662 29 00 Brünigstrasse 92, 6072 Sachseln E-Mail: info@roethlin-bestattungen.ch

Bestattung / Gräberarten

Auf den öffentlichen Friedhofanlagen der Einwohnergemeinde Sarnen sind Erd- und Urnenbestattungen möglich. Die Einwohnergemeinde Sarnen trägt folgende Kosten für die Bestattung von Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in Sarnen:

- a) die Einäscherung in einem Krematorium, jedoch ohne Transportkosten
- b) die Beisetzung des Sarges oder der Urne einschliesslich Totengräberarbeiten
- c) die nicht aufgeführten Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen

Für die Bestattung Auswärtiger wird auf das Friedhofregelement verwiesen.

Gräberarten

Auf den öffentlichen Friedhofanlagen der Gemeinde Sarnen bestehen folgende Gräberarten:

		Friedhof Sarnen	Friedhof Schwendi	Friedhof Kägiswil
-	Einfach-Erdgrab	X	X	Χ
-	Doppel-Erdgrab *	X		Χ
-	Dreier-Erdgrab *	X		Χ
-	Erd- u. Urnengrab für Kinder unter 6 Jahren	X	X	Χ
-	Grab- und Gedenkstätte Sternenkinder	X		
-	Einfach-Plattengrab *	X		
-	Doppel-Hallengrab *	X		
-	Urnenreihengrab	X	X	X
-	Urnenhain	X		X
-	Gemeinschaftsgrab	Χ	X	Χ

(* = Mietgräber)

Zuständigkeiten

Für ein übliches Erd- oder Urnenreihengrab, sowie für eine Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab und im Urnenhain ist das örtliche Pfarramt zuständig.

Die Gemeindeverwaltung Sarnen ist zuständig für die Urnenbeisetzung in ein schon belegtes Grab sowie für die Vergabe von Mietgräbern.

Friedhofverwaltung Sarnen Telefon-Nr. 041 666 35 15 Rütistrasse 8, 6060 Sarnen E-Mail kanzlei@sarnen.ch

Grabbepflanzung und Grabstein sind Sache der Angehörigen. Die Vorschriften des Friedhofreglements und der Friedhofverwaltung sind zu beachten.

Das Friedhofreglement kann bei der Gemeindeverwaltung Sarnen oder online unter www.sarnen.ch bezogen werden.

Grabeigenschaften

Erdreihen-, Urnenreihen- oder Mietgrab

Wünschen Sie ein *individuelles Grabdenkmal mit individuellem Grabschmuck* im Rahmen des Friedhofreglements, empfehlen wir Ihnen ein Erdreihen-, Urnenreihenoder Mietgrab.

Urnenhain

Wünschen Sie ein *Grabdenkmal,* möchten jedoch dessen *Gestaltung sowie Bepflanzung und Unterhalt des Grabes der Einwohnergemeinde* überlassen, empfehlen wir Ihnen den Urnenhain.

Gemeinschaftsgrab

Möchten Sie auf ein *Grabdenkmal verzichten und Bepflanzung sowie den Unterhalt des Grabes der Einwohnergemeinde* überlassen, empfehlen wir Ihnen das Gemeinschaftsgrab.

Für Urnenhain und Gemeinschaftsgrab gilt:

Es dürfen keine persönlichen Zeichen und keine Grablaternen aufgestellt werden. Damit soll ein ruhiges Erscheinungsbild verbunden mit einem parkähnlichen Charakter erreicht werden.

Während eines Monats nach der Bestattung ist Blumenschmuck gestattet. Nach Ablauf dieser Frist muss er abgeräumt werden. *Private Bepflanzungen sind nicht gestattet.*

Die Bepflanzung erfolgt ausschliesslich durch die Einwohnergemeinde.

Kostenübersicht Gemeinschaftsgrab/Urnenhain

	Sarnen	Schwendi	Kägiswil
Gemeinschaftsgrab Beschriftung pauschal Grabfoto	CHF 500.00 CHF 800.00 ⁵	CHF 500.00 CHF 800.00 ^{1 / 5} CHF 300.00 ²	CHF 500.00 CHF 800.00 ⁵
Urnenhain Grabdenkmal/Beschriftung Grabfoto auf Stein (freiwillig)	CHF 500.00 Richtpreis CHF 1'800.00 ³ Richtpreis CHF 300.00 ⁴		CHF 500.00 Richtpreis CHF 1'800.00 ³ Richtpreis CHF 300.00 ⁴

^{*} keine Fotos vorgesehen

Seelsorge

Nach der Regelung betreffend Grab besprechen Sie mit dem zuständigen Pfarramt das weitere Vorgehen für die Beerdigung.

Seelsorgeraum Sarnen

Bergstrasse 3, 6060 Sarnen Telefon-Nr. 041 662 40 20

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Obwalden

Ennetriederweg 2, 6060 Sarnen Telefon-Nr. 041 660 18 34

¹ Bronzeplättli mit Blockschrift

² Foto auf Stein

³ Guberstein mit gravierter Blockschrift, Preis abhängig von Lieferanten

⁴ Grabfoto auf Guberstein, abhängig von Lieferanten

⁵⁾ geändert mit GL-Beschluss vom 13.12.2010, gültig ab 01.01.2011

Totengräber/Totenglocken

Die Benachrichtigung zur Graböffnung erfolgt durch das Pfarramt. Es veranlasst auch das Totengeläute.

Sargträger

Die Sargträger können von den Angehörigen oder vom Bestattungsinstitut bestimmt werden.

Todesanzeige

Sind alle Termine abgemacht, können Sie die Todesanzeige vorbereiten und zum Druck in Auftrag geben.

Die Todesanzeigen können wie folgt aufgegeben werden:

- www.trauer.luzernerzeitung.ch Link: Traueranzeige aufgeben

- Aktuell Obwalden, Kernserstr. 8, 6060 Sarnen aktuell@aktuell.com

- Beim Bestattungsinstitut

Mitteilungen

Folgende weitere Stellen sind über den Todesfall zu informieren:

Arbeitgeber, Wohnungsvermieter, Pensionskasse, Krankenversicherung, Versicherungen, Banken, Post, Vereine, Verkehrssicherheitszentrum OW/NW, Konsulat (bei ausl. Staatsangehörigen)

Sarnen, 17. März 2008

Änderungen:

13.01.2010, 02.05.2017, 16.01.2020, 30.08.2021, 20.01.2022, 26.01.2023, 27.04.2023, 31.07.2024

Einwohnergemeinde Sarnen Friedhofverwaltung